Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/08/17 Senat-HO-92-018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.08.1992

Rechtssatz

Liegt keine vorschriftsmäßige Beurkundung der mündlichen Bescheidverkündung vor und wurde auch keine den Erfordernissen des §18 Abs4 AVG entsprechende schriftliche Bescheidausfertigung zugestellt, dann liegt kein Bescheid vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at